

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2096

vom 2. September 1986

Gemeinde Liestal, Strassennetzplanmutationen Oristal, Aufhebung des generellen Baulinienplanes [Verbindung Oristalstrasse - Schwieriweg]

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 25. Juni 1986 die Strassennetzplanmutationen im Oristal beschlossen. Gleichzeitig wurde der generelle Baulinienplan Oristal [Verbindung Oristalstrasse - Schwieriweg] aufgehoben.

B. Die öffentliche Auflage für die Aufhebung des generellen Baulinienplanes fand vom 2. bis 31. Juli 1986 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 26 vom 3. Juli 1986 und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadtgemeinde bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 7. Juli und 4. August 1986 unterbreitet der Gemeinderat Liestal die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27 und 85 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvor-

schriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fällt auch die Aenderung bzw. Aufhebung von Plänen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Im Rahmen der Vorprüfung haben die zuständigen Fachstellen mit Schreiben vom 30. April und 2. Juli 1986 zu den Plänen Stellung genommen. Am 13. Juni 1986 hat zudem eine Besprechung zwischen Vertretern der Gemeinde sowie der Bau- und Landwirtschaftsdirektion und der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion stattgefunden.

Im Zusammenhang mit Bauvorhaben der Firma Knoll AG sollen die Erschliessungsstrassen im Oristal aufgehoben werden. Als Ersatz für die wegfallende "Ringstrasse" mit 2 Einmündungen in die Oristalstrasse ist eine neue Erschliessungsstrasse im Bereich der Wegparzelle Nr. 640 - mit Einmündung in die Kantonsstrasse - vorgesehen.

Zu den Mutationsplänen ist zu bemerken, dass die Aufhebung der erwähnten Strassen die grundsätzliche Bewilligung zur Verlegung des Orisbaches in Richtung Südost bedingt, da die

Bau- und Landwirtschaftsdirektion privaten Erschliessungsbrücken für die rechtsufrigen Parzellen nicht zustimmen kann. Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat nicht in der Lage, die Aufhebung der "Ringstrasse" vollumfänglich zu genehmigen. Gegen die Aufhebung des generellen Baulinienplanes bzw. der Strassen im Bereich der Fa. Knoll AG bestehen dagegen keine Einwände. Die Aufhebung des restlichen Teilstückes [ab Einmündung in die Oristalstrasse bis Wendeschlaufe im Bereich der Parzellen Nrn. 644/622 und 624], inklusive dem neuen Fussweg in diesem Teilbereich, wird von der Genehmigung ausgenommen, bis die grundsätzliche Zustimmung der Bau- und Landwirtschaftsdirektion zur Verlegung des Orisbaches vorliegt [im Mutationsplan Nr. 22 grün durchgestrichen]. Das entsprechende Strassenteilstück bleibt somit vorerst weiterhin in Rechtskraft.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes werden die Beschlüsse des Einwohnerrates Liestal vom 25. Juni 1986 betreffend die Strassennetzplanmutationen im Oristal sowie die Aufhebung des generellen Baulinienplanes [Verbindung Oristalstrasse - Schwiwriweg] - mit nachfolgender Ausnahme im Sinne der Erwägungen - genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Von der Genehmigung ausgenommen im Sinne der Erwägungen wird die Aufhebung des im Mutationsplan Nr. 22 grün durchgestrichenen Strassenstückes inklusive dem neuen Fussweg in diesem Teilbereich.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/SP/1/16 und 40/gBS/5/1 [Mutation Nr. 22] sowie 40/SP/1/17 [Mutation Nr. 23] versehenen Planexemplare.

4. Die Ziffern 1 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal [2]

Bauverwaltung Liestal, 4410 Liestal

Schenk AG, Amtshausgasse 5,
4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Tiefbauamt

Amt für Orts- und Regionalplanung [9]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der 2. Landeschreiber:

